

Examensrelevante Rechtsprechung – November 2023

Wiss. Mit. Aline Thome

Heimtücke erfordert kein heimliches Vorgehen

BGH, Urt. v. 24.5.2023 – 2 StR 320/22, NStZ 2023, 545

Die sorgfältige Prüfung von Mordmerkmalen wird nicht nur in der Examensklausur erwartet, sondern spielt auch in der Praxis eine erhebliche Rolle. Vorliegend fuhr der Angekl. im Auto gemeinsam mit dem Tatopfer zu einer abgelegenen Stelle, wo er es schließlich mit Kopfschüssen aus nächster Nähe tötete. Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob der Täter dabei das Mordmerkmal der Heimtücke verwirklichte. Bei einem zeitlich gestreckten Geschehensablauf kommt es für die tatrichterliche Prüfung der Arglosigkeit maßgeblich auf den Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriff an. Der BGH hob die Entscheidung der Vorinstanz auf, da ein Angriff nicht erst – wie das LG befunden hatte – mit der eigentlichen Tötungshandlung, also den Schüssen, beginnt, sondern auch die unmittelbar davor liegende Phase umfasst. Für die Annahme der Arglosigkeit war auch unschädlich, dass das Tatopfer während der Autofahrt gemerkt hat, dass der Angekl. ihr etwas antun könnte, ihm mithin offen feindselig gegenübertrat; vielmehr kommt es darauf an, ob die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff so kurz ist, dass dem Opfer keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen.

Neues von der „Letzten Generation“: zur Strafbarkeit von „Klimaklebern“

KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 QRs 46/23 – 161 Ss 61/23, NJW 2023, 2792

Zu dem medienwirksamen Phänomen klimaaktivistischer Sitzblockaden, das auch unter dem Begriff der „Klimakleber“ publik wurde, gibt es bislang nur vereinzelt obergerichtliche Rechtsprechung. Es handelt sich daher um ein für die strafrechtliche Examensklausur höchst brisantes Themengebiet, das den Prüflingen einen argumentativen Spielraum bei der Bearbeitung einräumt. Das KG verhält sich in diesem Fall darüber, ob das Festkleben mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn die Voraussetzungen einer Nötigung und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte erfüllt. Einem Widerstandleisten im Rahmen des § 113 Abs. 1 StGB stehe nicht entgegen, wenn der Täter die Gewaltanwendung (Festkleben auf der Fahrbahn) bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung (Entfernen der Demonstranten) vornimmt; es genügt insoweit das Fortwirken der Gewalt bis zum Beginn der Vollstreckungshandlung. Dagegen hängt die Strafbarkeit wegen Nötigung iSd. § 240 Abs. 1 StGB im Wesentlichen von der einfallbezogenen Auslegung der Verwerflichkeitsklausel ab.

Gemeinschaftliche Körperverletzung durch Unterlassen?

BGH, Beschl. v. 17.1.23 – 2 StR 459/21, BeckRS 2023, 15360

Vernachlässigen Eltern über Monate hinweg ihren Säugling durch mangelhafte Nahrungszufuhr bis zu einem lebensbedrohlichen Zustand, wird also eine mittäterschaftliche Körperverletzung durch Unterlassen begangen, begründet dies nach Ansicht des Zweiten Strafsenates keine Qualifikation nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Begründet wird dies mit dem Normzweck, da einer gemeinschaftlichen Begehung bereits nach ihrem Wortsinn kein gemeinschaftliches Unterlassen immanent sei. Bemerkenswert an der Entscheidung ist, dass der Sechste Strafsenat wenige Monate später in einem ähnlich gelagerten Fall (BGH, Urt. v. 17.5.23 – 6 StR 275/22) die gegenteilige Auffassung vertrat: der Qualifikationstatbestand könne gerade auch durch Unterlassen verwirklicht werden, da die erforderliche Gefährlichkeit regelmäßig gegeben ist, wenn sich die Garanten zu einem Nichtstun verabreden und mindestens zwei von ihnen zeitweilig am Tatort präsent sind. Letztlich bleibt die Entwicklung dieser Differenzen innerhalb höchstrichterlicher Rechtsprechung abzuwarten; eine Vorlage an den Großen Strafsenat gem. § 132 GVG blieb jedenfalls aus.